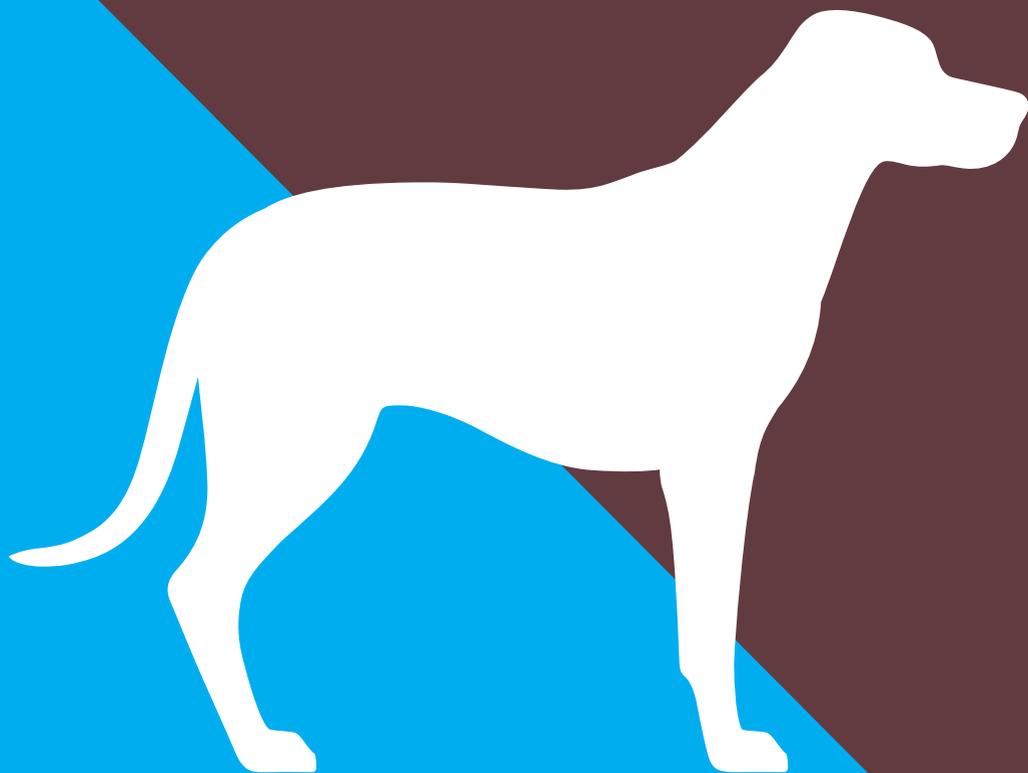




Veterinäramt des Kantons Zürich

Hunde- haltung

Informationen zur
neuen Hundegesetzgebung

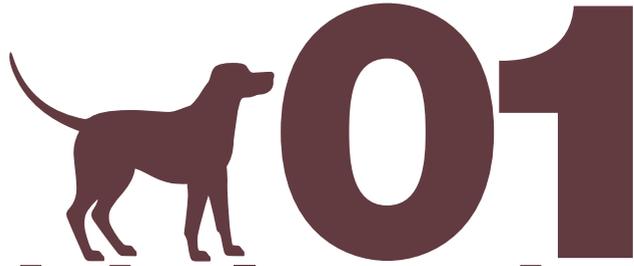


Die wichtigsten Inhalte der neuen Hundegesetzgebung

- Betonung des Präventionsgedankens (Informationskampagnen, Anleitung von Kindern im korrekten Umgang mit Hunden, direkte Instruktion der Halterinnen und Halter zum sicheren Führen von Hunden);
- Strengere Voraussetzungen für das Halten von Hunden (Haftpflichtversicherung für alle Hunde, obligatorische Ausbildung für grosse oder massive Hunde geboren nach dem 31. Dezember 2010; Verbot der Haltung und Zucht von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential und Bewilligungspflicht für am 1. Januar 2010 bereits bestehende Haltungen solcher Hunde);
- Klare Vorgaben zum sicheren Halten, Führen und Beaufsichtigen des Hundes (Führungsanweisung, Zutrittsverbote, Orte mit Leinenpflicht, u.a.);
- Ergänzungen zur Meldepflicht bei Bissvorfällen und übermässigem Aggressionsverhalten;
- Registrierungspflichten, jährliche Abgabe für Hunde mit Kantonsbeitrag, Strafbestimmungen;
- Klärung der Zuständigkeiten der Gemeinde und des Veterinäramts sowie ihrer Zusammenarbeit.

Hundegesetz und Hundeverordnung sind zu finden unter: www.veta.zh.ch > Hunde

01	Hundehaltung im Kanton Zürich	04
02	Administrative Pflichten zur Hundehaltung	05
03	Hundeausbildung	09
	Checkliste: Was Hundehalterinnen und Hundehalter beachten müssen	16
04	Das sichere und verantwortungsbewusste Halten, Führen und Beaufsichtigen von Hunden	19
05	Kampfhundeverbot: Rassen mit erhöhtem Gefahrenpotential	24
06	Wenn es trotz aller Vorsichtsmassnahmen zu einem Vorfall kommt	27
	Weitere Informationen	29
	Stichwortverzeichnis	30
	Informationen der Gemeinde	31



Hundehaltung im Kanton Zürich

Werden Hunde verantwortungsbewusst geführt und wird die Aufsichtspflicht umfassend eingehalten, dient dies nicht nur der Sicherheit von Mensch und Tier, sondern ist auch Ausdruck eines respektvollen gesellschaftlichen Umgangs.

Die sichere Hundehaltung steht wegen tragischer Vorfälle mit Hunden, bei denen insbesondere Kinder betroffen sind, immer wieder im Fokus des öffentlichen Interesses. Dies hat zu einer politischen Diskussion, zu verschiedenen neuen und strengeren gesetzlichen Vorgaben beim Bund und schliesslich zum Erlass des neuen Hundegesetzes im Kanton Zürich geführt. So hat das Zürcher Stimmvolk im November 2008 einem auf die Prävention ausgerichteten Hundegesetz zugestimmt, das zusammen mit der Hundeverordnung am 1. Januar 2010 in Kraft tritt. Mit zu den vorgegebenen Präventionsmassnahmen gehört eine umfassende Information der über 50 000 Hundehalterinnen und Hundehalter im Kanton Zürich über die korrekte Hundehaltung.

Diese Broschüre richtet sich an die Hundehalterinnen und Hundehalter im Kanton Zürich und erläutert umfassend die gesetzlichen Pflichten von Bund und Kanton hinsichtlich eines sicheren und verantwortungsbewussten Umgangs mit Hunden.

Sie bezweckt eine korrekte und umfassend verantwortungsbewusste Hundehaltung durch gut informierte Personen und trägt dazu bei, Sicherheitsrisiken durch Hunde zu minimieren und der Hundehaltung wieder breitere Akzeptanz in der Gesellschaft zu verschaffen.

Zudem soll das Verständnis der Hundehalterinnen und Hundehalter für die Notwendigkeit verschiedener gesetzlicher Vorgaben zu Hunden gefördert werden. So ist zum Beispiel bei Begegnungen von Hunden mit Menschen immer zu bedenken, dass viele Personen schon beim Anblick eines Hundes Angst empfinden.

Die Broschüre enthält keine Tierschutzbestimmungen, es sei denn, diese dienen auch dem sicheren Führen von Hunden (Angaben zum Tierschutz vgl. unter «Weitere Informationen», S. 29).



Administrative Pflichten bei der Hundehaltung



Hunde müssen identifizierbar sein

Identifikat und Registrierung
(Art. 16-18 Eidg. Tierseuchenverordnung)

Wichtige Angaben, die die Tierarztpraxis erheben und der zentralen Hundedatenbank ANIS (Animal Identity AG)

melden muss:
Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Mikrochip-Nummer, Rasse oder Rassetyp, Fellfarbe und Abstammung (Elterntiere) des Hundes. Name und Adresse des Züchters sowie Name und Adresse der Halterin oder des Halters zum Zeitpunkt der Kennzeichnung, Datum der Kennzeichnung.

Kosten in der Tierarztpraxis:
Für den Mikrochip und die ANIS-Registrierung: CHF 60 bis 100.
Für den Heimtierpass: CHF 25.

Hunderassenliste
www.veta.zh.ch > Hunde

Reisen mit Hunden
www.tiererichtighalten.ch > Hunde > Mit Hund und Katze über die Grenze

Jeder Hund muss spätestens im Alter von 3 Monaten oder vor der Abgabe aus der Geburtsstätte mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein. Der Mikrochip weist ungefähr die Grösse eines Reiskorns auf und darf nur von Tierärztinnen und Tierärzten unter die Haut gesetzt werden. Diese sind gesetzlich verpflichtet, den Rassetyp eines Hundes gemäss den Abstammungspapieren und den äusseren Merkmalen des Hundes nach der gesamtschweizerisch einheitlichen Einteilung zu erfassen und umfassende Daten zum Hund sowie zur Halterin oder zum Halter zu erheben.

Für Hunde, die vor dem 1. Januar 2007 geboren sind, werden gut leserliche Tätowierungsnummern innerhalb der Schweiz akzeptiert. Beim Grenzübertritt, der immer nur mit einem sogenannten Heimtierpass und den je nach Land notwendigen Impfungen und Gesundheitszeugnissen erlaubt ist, sind Tätowierungen nur noch bis Mitte 2011 zulässig.

Beim Import ist zu beachten, dass der Hund innerhalb von 10 Tagen in der Tierarztpraxis vorzustellen ist, wo die Chipnummer oder die Tätowierung verifiziert und die notwendigen Daten, insbesondere auch der Rassetyp, erhoben und an die ANIS weitergeleitet werden.

Meldungen an die zentrale Hundedatenbank ANIS

ANIS Animal Identity Service AG
Morgenstrasse 123, 3018 Bern
Telefon (+41) 031 371 35 30
Fax (+41) 031 371 35 39
www.anis.ch, info@anis.ch
Bürozeiten: Mo–Fr 8:00 bis 18:00 Uhr
24-h-Notfall-Telefon:
(+41) 0900 55 15 25 (CHF 0.50/min)

Hundehalterinnen und Hundehalter haben der ANIS innert 10 Tagen mitzuteilen:

Namens- und Adressänderungen,
Beginn der Schutzhundeausbildung
und Einsatz als Herdenschutzhund,
Tod des Hundes,
Halterwechsel.

Das schweizweite Hunderegister betreibt die Animal Identity Service AG (ANIS). Die Tierarztpraxis ist verpflichtet, der ANIS die erhobenen Daten von Junghunden und importierten Hunden mitzuteilen. Spätere Änderungen hat die Hundehalterin oder der Hundehalter der ANIS selbst mitzuteilen.

Nach der korrekten Registrierung verschickt die ANIS eine Registrierungsbestätigung mit einer Pin- und Account-Nummer sowie eine persönliche ANIS-Pet-Card.

Mit Ausnahme der Meldung einer Übernahme, die schriftlich erfolgen muss, werden Meldungen und Mutationen auch elektronisch, telefonisch oder per Fax entgegengenommen.

Das aufgrund der erhobenen Daten geführte Hunderegister dient der schnellen Rückführung von Findeltieren, den Abklärungen von Problemhunden durch Polizei, Gemeinden und Veterinärbehörden sowie statistischen Zwecken.

Auch die Gemeinde muss wissen, wer welchen Hund hält

Meldung
(§ 21 Hundegesetz)

Gebühren

(§ 17 Hundeverordnung)

Die Gemeinde kann für die Bearbeitung einer ordentlichen Meldung Gebühren bis CHF 20 und für verspätete Meldungen bis CHF 40 erheben.
Falls die Gemeinde an Stelle der Halterin oder des Halters die Meldung bei der ANIS vornehmen muss, kann eine Aufwandsentschädigung bis CHF 150 verrechnet werden.

Zu den Angaben der zuständigen Gemeindestellen, vgl. S. 31.

Die Halterin oder der Halter ist über die Meldung an die ANIS hinaus verpflichtet, die Haltung von Hunden, die älter als 3 Monate sind, innert 10 Tagen der Wohnortgemeinde zu melden. Dabei sind nicht nur Name und Adresse anzugeben, sondern auch die wichtigsten Angaben zum Hund wie Name, Rasse, Geschlecht, Chip-Nummer. Dieselbe Meldefrist gilt für Namens- und Adressänderungen, für die Abgabe des Hundes an eine neue Halterin oder einen neuen Halter oder für den Tod des Hundes.

Die Gemeinde gleicht die Angaben mit denjenigen ab, die bei der ANIS erfasst sind, und nimmt allfällige Korrekturen vor. Diese sind kostenpflichtig.

Jährliche Abgabe an die Gemeinde

Wie bisher ist die Hundehaltung mit einer jährlichen, jeweils bis Ende März fälligen Abgabe an die Gemeinde verbunden, im Volksmund «Hundesteuer» genannt. Die Gemeinde legt die Höhe der Abgabe pro Hund innerhalb des gesetzlichen Rahmens von CHF 70 bis CHF 200 fest. In einigen Gemeinden fällt die Hundesteuer für den zweiten und dritten Hund höher aus. Im Abgabebetrag ist der Beitrag an den Kanton von CHF 30 inbegriffen.

Eine Reduktion auf die Hälfte der Abgabe wird gewährt, wenn die Hundehaltung erst nach dem 30. Juni angetreten wird oder der Hund erst dann das Alter von 3 Monaten erreicht. Rückerstattungen zur Hälfte erfolgen bei Abgabe oder Tod des Hundes vor dem 30. Juni. Wird die beendete Hundehaltung nach Mitte Jahr mit einem anderen Hund weitergeführt, ist die Abgabe nur einmal zu leisten. Zudem sind in Härtefällen Reduktionen auf Gesuch möglich.

Eine Befreiung von der Abgabe wird – sofern die notwendigen Belege vorgelegt werden – für Diensthunde der Polizei, des Militärs und der Grenzschutz sowie für anerkannte Blindenhunde, Begleit- und Hilfspolizisten für motorisch Behinderte gewährt. Ebenso ist für Nutzhunde wie Schweiss- und Rettungshunde eine Befreiung möglich, soweit damit ein öffentliches Interesse verbunden ist.

Abgabe

(§ 23-26 Hundegesetz)
Angaben zur Höhe der Hundesteuer, zu den Konditionen für eine allfällige Ermässigung bei Besuch von zusätzlichen Hundekursen oder für die Abgabebefreiung eines Nutzhundes sowie weitere nützliche gemeindespezifische Informationen, vgl. S. 31.

Wofür wird die Hundesteuer in der Gemeinde verwendet?

Einrichten und Betreiben von Hundetoiletten und Robidog-Systemen.
Reinigungsarbeiten infolge Verschmutzung durch Hundekot.
Ausschildern von hundefreundlichen Zonen und Bereichen mit Restriktionen für Hunde.
Administrativer Aufwand (u.a. Überprüfung der Hundeausbildung ab 2011), die nicht durch Gebühren gedeckt werden.

Wofür wird der Beitrag an den Kanton verwendet?

Aufbau der Hundeausbildung sowie fachliche Unterstützung der Hundeausbildenden und Hundeausbildenden.
Lektionen für Kinder zum korrekten Umgang mit Hunden.
Präventionskampagnen gegen Beissunfälle.
Nicht durch Gebühren gedeckte Kosten bei Beissvorfällen und in anderen Vollzugsbereichen.

Haftpflichtversicherung
(§ 6 Hundegesetz)
Prüfen Sie, ob Ihre Versicherungsgesellschaft bei der Privathaftpflichtversicherung die Hundehaltung mit mindestens CHF 1 Mio. Deckung einschliesst

Weitere Informationen:
www.tierimrecht.org > *Rechtliches* > *Tierschutzrecht* > *Rechtsauskünfte* > *Versicherungsfragen*
www.tierschutz.org > *Tier & Recht* > *Andere Rechte* > *Weiteres* > *Versicherungsrecht*

Beispiele für Strafbestimmungen
(§ 23 Hundeverordnung)

Kein Abschluss der Haftpflichtversicherung: bis max. CHF 1000 Busse.
Abgabe für den Hund nicht entrichtet: bis max. CHF 1000 Busse.

Für die Hundehaltung ist eine Haftpflichtversicherung obligatorisch

Neu müssen Halterinnen und Halter für Hunde jeglicher Grösse und Rasse eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 1 Mio. abschliessen, die die Hundehaltung einschliesst. Ein Nachweis der gültigen Haftpflichtversicherung muss für alle Hunde unabhängig von Grösse und Rasse vorgewiesen werden können. Die Gemeinden können diesen Nachweis verlangen, während das Veterinäramt ihn zudem im Rahmen der Abklärungen von Beissvorfällen oder Meldungen zu übermässigem Aggressionsverhalten prüfen wird.

Folgen für die Hundehalterin oder den Hundehalter bei unterlassenen administrativen Pflichten

Wird der Hund nicht mit Mikrochip gekennzeichnet oder unterbleiben die verschiedenen Meldungen, wird keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen oder die Hundeabgabe nicht bezahlt, so muss die Hundehalterin oder der Hundehalter mit zusätzlichen Verwaltungsgebühren und Bussen rechnen. Bei fortbestehendem Mangel sind weitergehende Massnahmen der Gemeinden oder des Veterinäramts vorbehalten.



Hundeausbildung

Die beste Prävention: gut sozialisierte, umweltgewohnte Hunde und gut instruierte Halterinnen und Halter

Um Zwischenfällen mit Hunden vorzubeugen, ist die Sozialisierung und Umweltgewöhnung der Welpen sowie die Ausbildung, Erziehung und das korrekte Führen des Hundes zentral, unabhängig von seiner Grösse und Rasse. Das Bundesrecht regelt hierzu die Grundanforderungen für alle Hunde, während das Zürcher Hundegesetz für grosse oder massige Hunde zusätzliche Anforderungen stellt. Soweit fachlich möglich, sind die Anforderungen von Bund und Kanton harmonisiert.

Die Gesetzlichen Grundlagen und weitere Informationen zum Sachkundenachweis sind zu finden unter: www.tiererichtighalten.ch > Hunde > Mensch und Hund > HundehalterInnen und Hund ausbilden

Hundetrainerinnen und -trainer in ihrer Region finden Sie in der Datenbank des BVET: www.tiererichtighalten.ch > Hunde > Mensch und Hund > Datenbank: HundetrainerInnen in Ihrer Region

Achtung: Die Ausbilderinnen und Ausbilder der Kurse für die Sachkundenachweise müssen anerkannt sein. Erkundigen Sie sich im Einzelnen, bevor Sie einen Kurs buchen.

Kursbestätigungen aufbewahren!

Ausbildungsanforderungen für die Haltung aller Hunde gemäss Eidgenössischer Tierschutzgesetzgebung

Grundsätzlich gilt: Wer einen Hund hält, muss innerhalb eines Jahres nach dessen Übernahme den **praktischen Sachkundenachweis** durch den Besuch von mindestens 4 Lektionen eines dafür anerkannten Hundetrainings erbringen. Dieser Nachweis stellt sicher, dass der Hund in Alltagssituationen kontrolliert geführt werden kann. Der praktische Sachkundenachweis muss mit jedem neuen Hund absolviert werden. Bevor erstmals ein Hund angeschafft wird, muss zudem der sogenannte **theoretische Sachkundenachweis** durch den Besuch eines anerkannten Kurses von 4 Lektionen erbracht werden. Hier geht es um allgemeine Kenntnisse betreffend Haltung und Umgang mit Hunden.

Dies gilt nur für die Übernahme eines Hundes ab dem 1. September 2008 und zwar unabhängig von seinem Rassetyp und Alter. Bisher nicht erledigte Sachkundenachweise können in einer Übergangsfrist bis zum 30. August 2010 nachgeholt werden.

Ausbildungsanforderungen für die Haltung von grossen oder massigen Hunden, geboren nach dem 31. Dezember 2010, gemäss kantonaler Hundegesetzgebung

Mit solchen Hunden muss eine anerkannte, über die Sachkundenachweise des Bundes hinausgehende praktische Hundeausbildung besucht werden (S. 12).

Verletzungen durch grosse oder massige Hunde fallen in der Regel gravierend aus. Deshalb wird mit der obligatorischen vertieften Ausbildung auf diese Gruppe fokussiert. Die Ausbildung bezweckt, durch gute Sozialisierung der Welpen mit Mensch und Tier sowie durch Umweltgewöhnung während der dafür sensiblen Phase der Entwicklung dazu beizutragen, dass sich der Hund auch später mit fremden Menschen, Hunden und anderen Tieren zurechtfindet und kein auffälliges Angst- oder Aggressionsverhalten zeigt. Auf Grund ihrer Grösse und Kraft müssen diese Hunde gut erzogen sein, damit sie in unserer Gesellschaft stressarm und sicher geführt werden können.

Ausbildungsanforderungen Bund

bei bisheriger Haltung eines Hundes

beim ersten Hund

Übernahme des Hundes vor dem 01.09.08

Keine Ausbildung nötig

Keine Ausbildung nötig

zwischen 01.09.08 und 01.09.10

bis 1.9.2010 oder innerhalb eines Jahres nach der Übernahme: Absolvieren des 4-Lektionen-Trainings als praktischer Sachkundenachweis.

bis 1.9.2010 oder innerhalb eines Jahres: Absolvieren des 4-Lektionen-Kurses als theoretischer Sachkundenachweis und des 4-Lektionen-Trainings als praktischer Sachkundenachweis.

nach 01.09.10

innerhalb eines Jahres nach der Übernahme: Absolvieren des 4-Lektionen-Trainings als praktischer Sachkundenachweis.

- Vor der Übernahme: Absolvieren des 4-Lektionen-Kurses als theoretischer Sachkundenachweis.
- Innerhalb eines Jahres nach Übernahme: Absolvieren des 4-Lektionen-Trainings als praktischer Sachkundenachweis.

Die anerkannte praktische Hundeausbildung mit grossen oder massigen Hunden in der Übersicht

Praktische Hundeausbildung
(§ 7 Hundegesetz)

Wichtig:
Die praktische Hundeausbildung für grosse oder massige Hunde ist erst für Hunde geboren nach dem 31. Dezember 2010 erforderlich.

Hunderassenliste
www.veta.zh.ch > Hunde
Mischlinge, deren Abstammung von kleinrassigen Elterntieren nicht belegt werden kann, sind der Rassetypenliste I zuzuordnen. Im Konfliktfall entscheidet das Veterinär- amt anhand des äusseren Erscheinungsbildes des Hundes und von Wachstumsmerkmalen.

Tipp:
Stellen Sie vor der Übernahme des Hundes sicher, dass Sie die Abstammung des Hundes kennen und alle vorhandenen Abstammungsnachweise erhalten.

Wo finden Sie die Kurse für die Welpenförderung und den Junghundekurs?

Zur Zeit wird das Kursangebot aufgebaut. Das Veterinär- amt erstellt 2010 die Liste der Ausbilderinnen und Ausbilder mit Bewilligung und gibt Hinweise, wer wo Kurse durchführt. Vgl. www.veta.zh.ch > Hunde > Ausbildung.

Die Hundeausbildung setzt sich aus der **Welpenförderung** und dem **Junghundekurs** zusammen. Wird ein Hund älter als 18 Monate übernommen, ist ein **Erziehungskurs** vorgeschrieben. Junghunde- und Erziehungskurs decken den von der selben Halterin oder dem selben Halter mit dem Hund besuchten praktischen Sachkundenachweis des Bundes ab.

Der Welpenkurs, der Junghundekurs und – bei Übernahme eines älteren Hundes – der Erziehungskurs sind ausschliesslich notwendig für **Hunde, die nach dem 31. Dezember 2010 geboren sind.**

Hunde mit einer Schulterhöhe ab 45 cm sowie einem Gewicht über 16 kg gehören – ob reinrassig oder Mischlinge – zu den grossen oder massigen Hunden, also zur sogenannten **Rassetypenliste I**. Dazu gehören ca. die Hälfte aller heute gehaltenen Hunde. Welche Rassetypen dies im Einzelnen sind, kann der gesamtschweizerisch einheitlichen Hunderassenliste entnommen werden.

Ausbilderinnen und Ausbilder, auch Hundetrainerinnen und Hundetrainer genannt, müssen über eine **Bewilligung des Veterinär- amts** verfügen, damit deren Kurse für grosse oder massige Hunde anerkannt sind. Dies stellt sicher, dass die betreffenden Personen über die notwendigen Qualifikationen verfügen.

Detailinformationen dazu entnehmen Sie bitte den Internetseiten des Veterinär- amts.

Übersicht über die zu besuchenden Ausbildungen mit grossen oder massigen Hunden, geboren nach dem 31. Dezember 2010

Übernahme des Hundes

Als Welpen

Welpenförderung à 4 Lektionen an mind. 4 Tagen zwischen der 8. und 16. Lebenswoche.

Junghundekurs à 10 Lektionen an mind. 10 Tagen bis zum 18. Lebensmonat.

Wenn die Welpenförderung oder der Junghundekurs nicht besucht worden ist: Erziehungskurs à 10 Lektionen an mindestens 5 Tagen.

Wenn weder die Welpenförderung noch der Junghundekurs besucht worden sind: Erziehungskurs à 20 Lektionen an mindestens 10 Tagen.

Zwischen 16 Wochen und 18 Monaten

Junghundekurs à 10 Lektionen an mind. 10 Tagen bis zum 18. Lebensmonat.

Bei ungenügendem Nachweis der besuchten Welpenförderung durch die Vorbesitzer: Besuch eines Erziehungskurses à 10 Lektionen an mind. 5 Tagen innert Jahresfrist nach Abschluss des Junghundekurses.

Wenn der Junghundekurs nicht besucht worden ist: Erziehungskurs à 20 Lektionen an mind. 10 Tagen innert Jahresfrist.

Zwischen 18 Monaten und 8 Jahren

Erziehungskurs à 10 Lektionen an mind. 5 Tagen innert Jahresfrist.

8 Jahre und älter

4-Lektionen-Training als praktischer Sachkundenachweis gemäss Bund.

Die Welpenförderung

Eckwerte des Welpenkurses:

4 praktische Lektionen à mind. 50 Min. an 4 verschiedenen Tagen zwischen der 8. und 16. Lebenswoche des Welpen (sensible Phase). Kursbesuch bei einer Ausbilderin oder einem Ausbilder mit Bewilligung des Veterinäramts.

Lernziele

des Kurses für die Welpenförderung (§ 8 Hundeverordnung):
Der Aufbau der Bindung des Hundes zur Halterin oder zum Halter.
Die Förderung von erwünschtem Verhalten des Welpen.
Die Sozialisation mit Menschen und Artgenossen sowie die Gewöhnung an die Umwelt.
Die Anwendung tiergerechter Erziehungsmethoden.
Das Wahrnehmen und Umsetzen der Pflichten als Halterin oder als Halter.

Die Lernziele der Welpenförderung bzw. der anderen Kurse können für Nutzhunde (z.B. Diensthunde, Jagdhunde) dem jeweiligen Einsatzzweck der Hunde angepasst werden.

Der Welpenkurs umfasst mindestens 4 Übungslektionen, welche die Züchterin oder der Züchter resp. die Halterin oder der Halter mit dem Hund zwischen der 8. und 16. Lebenswoche zu besuchen hat (der Welpen darf frühestens im Alter von 56 Tagen, also in der 8. Lebenswoche von der Mutterhündin getrennt werden). Der Kurs ist bis zur 16. Lebenswoche zu absolvieren, da danach die für Sozialisierung und Umweltgewöhnung sensible Entwicklungsphase beendet ist. Aufzuchtfehler, mangelhafte Sozialisierung oder ungenügende Umweltgewöhnung sind im fortgeschrittenen Alter nur schwer oder gar nicht mehr zu korrigieren. Die Welpenförderung zielt deshalb darauf ab, Grundsteine der tiergerechten Entwicklung und Erziehung eines Hundes zu legen. Indem die Halterin oder der Halter lernt, die Bedürfnisse des eigenen Hundes zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren, werden erwünschte Verhaltensweisen des Hundes gefördert bzw. unerwünschte verhindert. Der Besuch der Welpenförderung hat weiter zum Ziel, dass die Halterin oder der Halter unter geschulter Anleitung lernt, erste adäquate Erziehungsschritte selbstständig umzusetzen, die anschliessend im darauf folgenden Junghundekurs vertieft und erweitert werden.

Der Junghundekurs

Der Junghundekurs umfasst mindestens 10 Übungslektionen, welche die Hundehalterin oder der Halter mit dem Hund bis zu dessen 18. Lebensmonat zu besuchen hat. Wird ein Hund beispielsweise mit 12 Monaten übernommen, ist sobald wie möglich mit dem Junghundekurs zu beginnen, damit er termingerecht absolviert werden kann. Im Junghundekurs sollen insbesondere die Förderung der Sozialkompetenz im Umgang mit Menschen und Artgenossen und die Erziehung des Hundes erlernt werden. Unter der fachlichen Anleitung einer Ausbilderin oder eines Ausbilders werden zum Beispiel folgende Lerninhalte vermittelt: Wie bringe ich meinem Hund bei, dass er korrekt und ohne zu ziehen an der Leine geht und keine Menschen oder Tiere belästigt? Wie erreiche ich, dass mein Hund kommt, wenn ich ihn rufe, auch wenn er durch etwas abgelenkt wird? Welche Kommandos muss mein Hund beherrschen und wie kann ich ihm diese beibringen? Welche Situationen, z.B. stark befahrene Strassen, können eine Gefahr für meinen Hund darstellen und in welchen Situationen muss ich besonders vorsichtig sein, dass mein Hund keine Gefahr für andere darstellt?

Wann ist ein Erziehungskurs zu besuchen?

Der Erziehungskurs ist nicht mit allen Hunden der Rassetypenliste I zu besuchen, sondern nur in folgenden Fällen:

- wenn der Hund bei der Übernahme zwischen 16 Wochen und 18 Monaten alt war und keine belegbare Welpenförderung im Kanton Zürich oder anderswo besucht hat;
- wenn der Hund bei der Übernahme oder beim Zuzug in den Kanton Zürich zwischen 18 Monaten und 8 Jahren alt war;
- wenn der Hund im fraglichen Alter im Kanton Zürich gehalten worden ist, aber weder eine Welpenförderung noch einen Junghundekurs besucht hat.

Eckwerte des Junghundekurses:

10 praktische Lektionen à mind. 50 Min. an 10 verschiedenen Tagen. Lektionen teilweise innerhalb und teilweise ausserhalb des Übungsgeländes.
Durchführung bis zum 18. Lebensmonat des Hundes.
Kursbesuch bei einer Ausbilderin oder einem Ausbilder mit Bewilligung des Veterinäramts.

Lernziele

des Junghundekurses (§ 9 Hundeverordnung):
Das Erreichen eines Grundgehorsams des Hundes.
Das korrekte Anbinden und Führen des Hundes an der Leine.
Das tiergerechte und sichere Führen des Hundes in der Umwelt sowie bei Begegnungen mit Menschen, Artgenossen und anderen Tieren, insbesondere Wildtieren.
Eine dem Entwicklungsstand des Hundes angemessene Weiterführung und Vertiefung der Lernziele der Welpenförderung.
Die Umsetzung der für ein sicheres Führen des Hundes bedeutsamen Grundsätze im Zusammenleben mit dem Hund.

Eckwerte des Erziehungskurses:

10 praktische Lektionen à mind. 50 Min. an mind. 5 verschiedenen Tagen. Doppelte Stundenanzahl, wenn Kurse trotz Obligatorium nicht besucht wurden (vgl. nebensiehend Ziff. c).
Lektionen teils innerhalb und teils ausserhalb des Übungsgeländes.
Innerhalb eines Jahres nach Übernahme oder Zuzug in den Kanton.
Kursbesuch bei einer Ausbilderin oder einem Ausbilder mit Bewilligung des Veterinäramts.

Lernziele

des Erziehungskurses (§ 10 Hundeverordnung):
Die der Reife und dem Ausbildungsstand des Hundes angemessene Vertiefung der Inhalte des Junghundekurses.

Checkliste: Was Hundehalterinnen und Hundehalter beachten müssen

Generell:

- **Allgemeine Pflicht, den Hund sicher und verantwortungsbewusst zu halten, zu führen und beaufsichtigen.**
- **Orte mit Zutrittsverbot oder genereller Leinenpflicht beachten.**
- **Kot korrekt beseitigen.**
- **Lärmbelästigung vermeiden.**
- **Hundeabgabe und Haftpflichtversicherung jährlich begleichen.**
- **Namens- oder Adressänderung bei der ANIS und der Gemeinde innert 10 Tagen melden.**

Haftpflichtversicherung mit mind. CHF 1 Mio. Deckung für alle Hunde unabhängig von ihrer Grösse und Rasse abschliessen.

Kurs theoretischer Sachkundenachweis für die Hundehaltung absolvieren, wenn es sich um die erste Übernahme eines Hundes handelt.

Sicher stellen, dass der Hund einen Mikrochip trägt und bei der Registrierungsstelle ANIS gemeldet ist.

Sicher stellen, dass der Hund nicht der Rassetypenliste II angehört (Übernahme verboten ab 1.1.2010).

Anmelden als neue Halterin oder neuer Halter innert 10 Tagen bei der ANIS unter Angabe der Mikrochip-Nummer des Hundes.

Anmelden des Hundes innert 10 Tagen bei der Gemeinde und Hundeabgabe entrichten.

Absolvieren des praktischen Sachkundenachweises innerhalb eines Jahres nach Übernahme des Hundes.

Zusätzlich für grosse oder massige Hunde, die nach dem 31. Dezember 2010 geboren sind (deckt auch praktischen Sachkundenachweis ab)¹:

- **Besuch des Kurses für die Welpenförderung zwischen der 12. und 16. Lebenswoche des Hundes.**
- **Besuch des Junghundekurses bis zum Alter von 18 Monaten.**
- **Besuch des Erziehungskurses innerhalb eines Jahres, wenn der Hund im Alter zwischen 18 Monaten und 8 Jahren übernommen worden ist.**

Für Hunde der Rassetypenliste II, die am 1. Januar 2010 nachweislich schon im Kanton Zürich gehalten wurden:

- **Einreichen des Gesuchs für die Haltebewilligung beim Veterinäramt bis spätestens 31. März 2010.**

Zusätzliche Meldepflichten beachten.

Abgabe oder Tod des Hundes bei der ANIS und der Gemeinde innert 10 Tagen melden.

Bevor ein Hund angeschafft wird

Wenn ein Hund übernommen worden ist

1) Welche Rassetypen zu den grossen oder massigen Hunden zählen (ca. 50% aller Hunde), hält die Hunderassenliste fest (vgl. www.veta.zh.ch > Hunde).

Wenn ein Hund abgegeben worden oder gestorben ist

Wer prüft den Nachweis der Hundeausbildungen ab 2011? Und was sind Folgen bei Mängeln?

Hundehalterinnen und -halter sind verpflichtet, die Bestätigung über jeden besuchten Kurs innert eines Monats bei der Wohngemeinde einzureichen. Die Gemeinden sind nach dem Hundegesetz verpflichtet, das termingerechte Vorliegen der Bestätigung zu prüfen und werden damit 2011 beginnen. Sie sind zudem berechtigt, für kleine Hunde das Vorliegen des Sachkundenachweises gemäss der Tierschutzverordnung zu prüfen.

Das Veterinäramt und die Polizei werden zudem bei Beissvorfällen und Meldungen über auffälliges Aggressionsverhalten die verschiedenen Nachweise zur Ausbildung verlangen.

Liegen die notwendigen Ausbildungsnachweise nicht vor, wird die Halterin oder der Halter von der Gemeindebehörde gemahnt, unter Fristansetzung verwahrt und hat die Gebühren für den Verwaltungsaufwand sowie Bussen zu tragen. Werden die notwendigen Ausbildungen trotzdem verweigert, so ist das Veterinäramt wegen erhöhter Gefährdung verpflichtet, sichernde Massnahmen wie z.B. Leinen- und Maulkorbpflicht, Einzellektionen zur Korrektur des Verhaltens oder Auflagen anzuordnen, welche Personen den Hund führen dürfen.

Achtung: Achten Sie darauf, dass Sie die Kursbestätigung bei jedem Kurs erhalten. Bestätigungsvorlagen finden Sie unter www.veta.zh.ch > Hunde > Ausbildung. Reichen Sie eine Kopie gleich bei der Gemeinde ein und bewahren Sie das Original sorgfältig auf, da sie es auch später vorweisen müssen.

Alle erforderlichen Hundeausbildungen hat jeweils die registrierte Halterin oder der registrierte Halter mit dem Hund zu absolvieren. Diese Aufgabe kann nicht an ein Familienmitglied oder an eine Drittperson delegiert werden. Sind zwei Personen als Halterin oder Halter bei der ANIS registriert, so haben beide die notwendigen Ausbildungen mit dem Hund zu besuchen, da sie beide die Halterverantwortung tragen.

Anrechnung anderer Ausbildungen:

Kurse, die ausserkantonale besucht werden, Erziehungskurse für Jagdhunde oder andere Nutzhundekurse können anerkannt werden, wenn sie den Lernzielen der Welpenförderung, des Junghundekurses oder des Erziehungskurses entsprechen und wenn sie bei einer Person mit kantonaler Bewilligung besucht wurden.

Beispiel für Strafbestimmungen

(§ 23 Hundeverordnung):
Keine oder ungenügende praktische Hundeausbildung:
bis max. CHF 5 000 Busse.

04

Das sichere und verantwortungsbewusste Halten, Führen und Beaufsichtigen von Hunden



Ob der Hund frei, bei Fuss oder an der Leine zu gehen hat, hängt nicht nur von der konkreten Situation, sondern oft vom Alter, dem aktuellen Ausbildungsstand und vom Appell des Hundes ab. Er muss jederzeit abrufbar sein und angeleint werden können. Insbesondere wenn der Hund nicht mehr in Sichtweite ist, ist keine Kontrolle über das Tier mehr gegeben.

Halterinnen und Halter sind verpflichtet, den Hund täglich entsprechend seinem Bedürfnis im Freien auszuführen. Für gesunde und erwachsene Hunde gilt in der Regel, dass sie mehrmals täglich ausgeführt werden sollen, davon mindestens einmal eine volle Stunde. Grundsätzlich sollen sich Hunde dabei auch unangeleint bewegen können. Da in der heutigen Umwelt sehr viele Begegnungen mit Menschen, insbesondere auch mit Kindern und anderen Hunden auf engem Raum stattfinden, muss ein **sicheres und respektvolles Miteinander gewährleistet** sein. Gesetzliche Vorgaben, behördliche Anordnungen und ein verantwortungsbewusstes Verhalten sind von allen Halterinnen und Haltern jederzeit einzuhalten. Auch mit gut sozialisierten, umweltgewohnten und -erzogenen Hunden – ob gross oder klein – kann es zu Vorfällen kommen, wenn unvorhergesehene Situationen beim Hund Angst auslösen oder wenn der Hund einem bedrohlichen Reiz (z.B. durch ihm unverständliches Verhalten eines Kindes oder von Drittpersonen) nicht auswei-

chen kann. Durch ausreichende Beaufsichtigung und vorausschauendes Führen des Hundes können und müssen gefährliche Vorfälle vermieden werden.

Allgemeine Pflichten

Eine **Gefährdung** einer Person durch einen Hund liegt vor, wenn es zu einer Bissverletzung kommen oder die Person durch direkte Einwirkung des Hundes verletzt werden kann (z.B. Sturzverletzung). Als Gefährdungssituation gilt auch die Veranlassung zur Selbstgefährdung von Personen durch das Verhalten des Hundes (z.B. wenn die Person auf die befahrene Strasse ausweicht), unabhängig davon, ob es im betreffenden Fall zu einer Verletzung kommt.

Eine **Belästigung** liegt vor, wenn z.B. ein Hund fremde Personen anbellt. Auch wenn Hunde auf fremde Personen zugehen und um Futter oder Streicheleinheiten betteln, insbesondere wenn sie dabei die Kleidung von Personen mit Speichel oder Dreck verunreinigen, kann das von den betreffenden Personen als Belästigung empfunden werden.

Die **bestimmungsgemässe und sichere Nutzung** des frei zugänglichen Raums ist beeinträchtigt, wenn z.B. ein Hund von einem nicht abgegrenzten Grundstück auf den Radweg läuft und Radfahrer anbellt oder verfolgt. Ein geläufiger Fall ist der, dass Personen beim Passieren eines Grundstücks lieber Umwege in Kauf nehmen als Belästigungen durch «bekannte» Hunde zu erdulden.

Eine **Umweltgefährdung** liegt vor, wenn Hunde durch Herumstreunen, Jagen oder Wildern andere Tierarten wie z.B. Katzen, Vögel oder Wild hetzen, verletzen oder gar töten. Der Hundehalter muss zusätzlich die Jagd- und Waldgesetzgebung beachten sowie die Leinenpflicht in Wildschon- oder Naturschutzgebieten.

Unter das Verbot **Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen** fällt nicht nur das eigentliche Streunenlassen, sondern beispielsweise auch der Hofhund, der sich ohne Aufsicht im frei zugänglichen Raum (Vorplatz, Zufahrt, angrenzende Wiese etc.) aufhält (z.B. für eine Versäuberungstour).

§ 9 Hundegesetz

- 1 Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass sie
 - a) weder Mensch noch Tier gefährden, belästigen oder in der bestimmungsgemässen und sicheren Nutzung des frei zugänglichen Raumes beeinträchtigen,
 - b) die Umwelt nicht gefährden.
- 2 In Wäldern und an Waldändern sowie bei Dunkelheit im Freien sind Hunde in Sichtweite auf kurzer Distanz zu halten.
- 3 Es ist verboten, Hunde:
 - a) auf Menschen und Tiere zu hetzen,
 - b) absichtlich zu reizen,
 - c) im frei zugänglichen Raum unbeaufsichtigt laufen zu lassen.
- 4 Von den Verboten gemäss Abs. 3 ausgenommen sind die rechtmässige Verteidigung, der pflichtgemässe Einsatz von Hunden im öffentlichen Dienst und die in anderen Erlassen vorgesehenen Fälle.
- 5 Wer mit der Aufsicht über einen Hund betraut ist, greift mit allen zu Gebote stehenden Mitteln ein, wenn der Hund einen Menschen oder ein Tier angreift oder hetzt.

Die **verschiedenen Kantone** haben unterschiedliche Hundegesetze. Verbringt ein Hundehalter mit seinem Hund z. B. seinen Urlaub in einem anderen Kanton, so gelten die dortigen Bestimmungen, wie beispielsweise eine generelle Leinenpflicht für alle Hunde im Kanton Schwyz oder eine Maulkorbpflicht für bestimmte Hunderassen im Kanton Genf. Informieren Sie sich unter: www.tierimrecht.org > *Rechtliches* > *Hunde-Recht*. Der verantwortungsvolle Umgang beim Führen des Hundes sowie die allgemeinen Aufsichtspflichten sind selbstverständlich überall einzuhalten.

Zutrittsverbote sind begründet

Personen und insbesondere Kinder in Bewegung, oft verstärkt durch Rufen, Anfeuerung, Bälle oder andere bewegte Objekte, sind einem erhöhten Risiko für Vorfälle mit Hunden ausgesetzt. Zutrittsverbote wirken hier präventiv.

In städtischen Gebieten mit vielfältigen Nutzungsansprüchen werden die Behörden z.B. für einige Parkanlagen Zutrittsverbote oder in einigen Fällen auch nur Leinenzwang ausschildern (vgl. unten). Im Gegenzug können sie auch hundefreundliche Zonen bezeichnen, in denen Auslauf, Spiel und Spass mit Hunden grundsätzlich Vorrang haben und die von Personen mit Angst vor Hunden gemieden werden können. Vielerorts werden Zutrittsverbote in Naturschutzgebieten notwendig sein.

Generelle Leinenpflicht unter bestimmten Bedingungen

An belebten und viel frequentierten Orten sowie in Gebäuden ist das Vorfalfrisiko mit Hunden grösser. Hunde jeglicher Grösse sind deswegen an kurzer Leine zu führen. Wie vorhergehend bereits festgehalten sind Hunde, auch gut erzogene, nicht «verkehrssicher». Deshalb ist die Leine bei viel Verkehr notwendig. Weiss die Halterin oder der Halter, dass der Hund z.B. aufgrund von Schmerzen gemäss behördlicher Abklärung bissig ist oder Menschen bzw. andere Hunde durch Krankheiten gefährden könnte, müssen die notwendigen Vorsichtsmassnahmen wie das Führen an der Leine oder gar das Tragen eines Maulkorbs (vgl. unten) getroffen werden.

§ 10 Hundegesetz

Es ist verboten, Hunde mitzuführen oder freizulassen:

- a) in Friedhöfen,
- b) in Badeanstalten,
- c) auf Pausenplätzen von Schulanlagen,
- d) auf Spiel- oder Sportfeldern,
- e) an Orten, die von den zuständigen Behörden entsprechend signalisiert wurden.

§ 11 Hundegesetz

- 1 Hunde sind anzuleinen:
 - a) in öffentlich zugänglichen Gebäuden,
 - b) an verkehrsreichen Strassen,
 - c) in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und an Haltestellen,
 - d) an Orten, die von den zuständigen Behörden entsprechend signalisiert wurden.
- 2 Hunde sind im öffentlich zugänglichen Raum anzuleinen, wenn
 - a) sie läufig sind,
 - b) sie bissig sind,
 - c) sie eine ansteckende Krankheit haben,
 - d) die zuständige Behörde es anordnet.

Als öffentlicher oder auch frei zugänglicher Raum gelten nicht nur öffentliche Grundstücke, sondern auch private Areale, die ohne weiteres zugänglich sind. Dazu gehören auch der nicht abgegrenzte Garten, das Treppenhaus in einem Mehrfamilienhaus, der Vorplatz des Wohnhauses, der Hofplatz oder der Parkplatz. Ausgenommen ist der private Raum, wenn der Privatgrund durch einen ausbruchsicheren Zaun abgegrenzt und mit einem Hinweisschild versehen ist.

§ 12 Hundegesetz

Hunde müssen einen Maulkorb tragen, wenn sie

- a) bissig sind,
- b) die zuständige Behörde es anordnet.

Ein Maulkorb, der korrekt sitzt und an den der Hund ausreichend und mit der richtigen Vorgehensweise gewöhnt wurde, stellt keine Belastung für einen Hund dar.

Nähere Informationen zur richtigen Maulkorbform und dem Angewöhnen: www.veta.zh.ch > Hunde > Anforderungen an Hundehaltung

§ 13 Hundegesetz

- 1 Wer einen Hund ausführt, muss ihn so beaufsichtigen, dass Kulturland und Freizeitflächen nicht durch Kot verschmutzt werden.
- 2 Kot ist in Siedlungs- und Landwirtschaftsgebieten sowie auf Strassen und Wegen korrekt zu beseitigen.

§ 14 Hundegesetz

Hunde sind so zu beaufsichtigen, dass Dritte nicht durch andauerndes Gebell oder Geheul belästigt werden.

Maulkorbpflicht

Das Tragen eines Maulkorbs ist notwendig, wenn der Hund als bissig bekannt ist oder die Behörden dies eben deswegen angeordnet haben. Für Hunde der Rassetypenliste II, die von ausserkantonale wohnhaften Personen und bei Ferienaufenthalten ausgeführt werden, ist der Maulkorb wie auch das Führen an der Leine Pflicht. Die Maulkorbpflicht gilt im öffentlich zugänglichen Raum und dient der Sicherheit von Menschen und Hunden sowie anderen Tieren.

Auch wegen Reisen ins Ausland ist es zu empfehlen, dass jeder Hund an das Tragen eines Maulkorbs gewöhnt wird. In manchen europäischen Ländern besteht z.B. eine Maulkorbpflicht für Hunde in Städten oder in öffentlichen Verkehrsmitteln, unabhängig von der Rasse oder Grösse des Hundes. Informationen dazu gibt es bei der jeweils zuständigen Veterinärbehörde im Ausland.

Beeinträchtigung der Umwelt vermeiden

Unbeseitigter Hundekot ist nicht nur eine Geruchsbelästigung und ganz grundsätzlich unhygienisch, sondern verschmutzt auch das Futter für Wiederkäuer und Pferde. Zudem kann es zur Übertragung von parasitären Erkrankungen kommen. Holzstecken und Spielzeuge (z.B. Bälle oder Kongs) sollen in landwirtschaftlichen Flächen nicht liegen bleiben. Sie können Maschinen beschädigen und aufwändige Reparaturen nötig machen.

Hunde sind so zu erziehen, dass sie nicht andauernd bellen oder heulen. Ist Trennungsangst die Ursache, so ist mit einer Fachperson abzuklären, wie das Verhalten am besten korrigiert werden kann.

Führen von Hunden durch Kinder und andere Drittpersonen

Besondere Vorsicht ist beim Führen von Hunden durch Kinder und Jugendliche geboten. Überlässt die Hundehalterin oder der Hundehalter den Hund einer anderen Person, muss sie oder er sicherstellen, dass diese den Hund kräftemässig kontrollieren und in jeder Situation so zurückhalten kann, dass der Hund keine Gefährdung für Menschen und andere Tiere darstellt. Minderjährige müssen zudem über die notwendige Reife verfügen, um mit dem Hund vernunftgemäss umgehen zu können. Schon auf kurzen Spaziergängen kann es zu Situationen kommen, die Drittpersonen oder auch den Hund gefährden, selbst wenn dieser korrekt geführt wird. Kommt es zum Beispiel zu einer Rauferei mit einem anderen Hund, ist ein Kind in der Regel aufgrund seiner fehlenden Reife und auch rein kräftemässig überfordert. Ausserdem kann es durch falsches Eingreifen selbst verletzt werden. Einer solchen Gefährdung sollten Kinder nicht ausgesetzt werden. Das Veterinäramt empfiehlt daher eindringlich, dass Kinder Hunde nur in Begleitung von Erwachsenen ausführen.

Grundsätzlich liegt die Verantwortung für Schäden, die der Hund anrichtet, bei der Hundehalterin oder dem Hundehalter. Weil sie oder er den Charakter des Hundes am besten kennt, muss sie oder er die Drittperson vorgängig über das korrekte Führen des Hundes instruieren und auf diese Weise nach Möglichkeit sicher stellen, dass diese den Hund sicher führen kann. Wird der Hund einer Drittperson nur kurz überlassen (sogenannte Hilfsperson) und kommt es zu einem Vorfall, so wird grundsätzlich die Hundehalterin oder der Hundehalter haftpflichtig.

05

Kampfhunde verbot: Rassen mit erhöhtem Gefahrenpotential



Zur **Rassetypenliste II** gehören Hunde, mit mindestens 10% Blutanteil von Hunden der folgenden Rassetypen:
American Staffordshire Terrier
Bull Terrier und
American Bull Terrier,
Staffordshire Bull Terrier,
American Pit Bull Terrier,
Pit Bull Terrier, Bandog und
Bastard.

Die offizielle **Hunderassenliste** finden Sie auf:
www.veta.zh.ch > **Hunde**
Bestehen aufgrund des Erscheinungsbilds des Hundes Hinweise, dass der Hund zu den Hunden der Rassetypenliste II zählen könnte und kann die Hundehalterin bzw. der Hundehalter keine ausreichenden Abstammungsnachweise vorlegen, entscheidet das Veterinäramt aufgrund der äusseren Erscheinung und der Bewegungsabläufe des Hundes über die Zuordnung.
Bildmaterial zu Hunden der Rassetypenliste II:
www.veta.zh.ch > **Hunde** > **Anforderungen an Hundehaltung**

Im Kanton Zürich gilt für die ca. 600 Hunde, die den Rassetypen mit erhöhtem Gefährdungspotential (Rassetypenliste II) angehören, seit Dezember 2005 die generelle Maulkorb- und Leinenpflicht im öffentlich zugänglichen Raum. Das Veterinäramt erteilt seither Ausnahmebewilligungen, wenn eine sichere Hundehaltung nachgewiesen werden konnte (persönliche Anforderungen, kynologische Kenntnisse, Wesensbeurteilung und Haltungsumstände). Auf Grund des Volksentscheides vom November 2008 dürfen solche Hunde jedoch per 1. Januar 2010 im Kanton Zürich nicht mehr gehalten werden. Bisherige Halterinnen und Halter von Hunden der Rassetypenliste II erhalten nach den Übergangsbestimmungen eine Haltebewilligung, sofern sie die strengen Voraussetzungen erfüllen.

Hunde mit erhöhtem Gefahrenpotential (Rassetypenliste II) dürfen ab dem 1. Januar 2010 nicht mehr neu gehalten oder gezüchtet werden

Die Haltung (einschliesslich Erwerb, Zuzug, Zucht) von reinrassigen Hunden und von Mischlingstieren, die einem Rassetyp mit erhöhtem Gefahrenpotential (so-

genannte Rassetypenliste II) zugerechnet werden, ist verboten. **Ausnahmen** werden in zwei Fällen gewährt: Erstens beim vorübergehenden Halten eines solchen Hundes im Kanton Zürich von bis zu 30 Tagen pro Kalenderjahr und zweitens wenn eine Haltebewilligung vorliegt (siehe unten).

Für Halterinnen und Halter, die keinen Wohnsitz im Kanton Zürich haben, sich mit einem Hund der Rassetypenliste II im Rahmen eines Besuchs, zwecks eines Ferientaufenthaltes oder wegen einer beruflichen Tätigkeit auf zürcherischem Boden aufhalten, gilt die Begrenzung auf 30 Tage nicht. Sie haben jedoch die generelle Maulkorb- und Leinenpflicht im öffentlich zugänglichen Raum jederzeit einzuhalten. Wird ein Hund mit erhöhtem Gefahrenpotential hingegen einer im Kanton Zürich wohnhaften Person vorübergehend überlassen, darf der Aufenthalt nicht mehr als insgesamt 30 Tagen pro Kalenderjahr betragen.

Welche Zonen als öffentlich zugänglicher Raum definiert sind, erfahren Sie auf Seite 21.

Bewilligung für Hunde der Rassetypenliste II, die vor dem 1. Januar 2010 gehalten worden sind

Halterinnen oder Halter, die vor dem 1. Januar 2010 (Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Hundegesetzes) im Kanton Zürich bereits einen Hund gehalten haben, welcher der Rassetypenliste II zuzuordnen ist, können nach Übergangsrecht eine Haltebewilligung beantragen. Gesuche gemäss der Formularvorlage des Veterinäramtes müssen bis spätestens 31. März 2010 schriftlich eingereicht werden.

Ausnahmebewilligungen können erteilt werden, wenn die persönlichen Voraussetzungen an die Halterin oder den Halter erfüllt sind und die Prüfung des Hundes sowie die Art und die Umstände, wie der Hund gehalten wird, dies rechtfertigen. Auflagen sind möglich, wenn die Voraussetzungen nicht in allen Teilen erfüllt sind.

In jedem Fall wird die Haltebewilligung ausschliesslich auf die Halterin oder den Halter ausgestellt. Nur in Härtefällen kann einer anderen Person die Haltebewilligung für den Hund ausgestellt werden. Ein Härtefall liegt beispielsweise vor, wenn eine Person aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht mehr in der Lage ist, den Hund zu halten.

Achtung: Stellen Sie vor der Übernahme eines Hundes sicher, dass es sich um kein Mischlingstier handelt, das der Rassetypenliste II angehört.

Informationen zu den verschiedenen **Hundegesetzgebungen anderer Kantone:** www.tierimrecht.org > **Rechtliches** > **Hunde-Recht**

Gesuchsformulare

für die Haltebewilligung sind erhältlich unter: www.veta.zh.ch > **Hunde** > **Anforderungen an Hundehaltung** oder telefonisch unter 043 259 41 41. Gesuche mit allen notwendigen Beilagen sind vollständig einzureichen bei: Veterinäramt, Obstgartenstrasse 21, 8090 Zürich.
Damit verbundene Kosten richten sich nach der Gebührenordnung. Vgl. www.veta.zh.ch > **Dienstleistungen**.
Über die Bewilligungsvoraussetzungen und die besonderen Pflichten beim Halten eines Hundes mit erhöhtem Gefahrenpotential u.a.m. informiert das Veterinäramt Zürich.

Hundehalterinnen und -halter, die bereits über eine Bewilligung zur Befreiung von der Maulkorb- und Leinenpflicht im öffentlich zugänglichen Raum nach altem Recht erhalten haben, wird eine Haltebewilligung erteilt, sofern sich die Voraussetzungen bei der Überprüfung als noch erfüllt erweisen.

Ausweis über die Haltebewilligung:

Mit der Haltebewilligung erhalten Halterinnen und Halter einen Ausweis, den sie bzw. eine Drittperson beim Führen des Hundes im öffentlich zugänglichen Raum immer mit sich zu führen haben.

Achtung: Situationen mit hohem Vorfallsrisiko

Häufig ereignen sich Vorfälle bei der Begegnung von Hunden mit sich schnell bewegenden Personen wie Joggern, Velofahrern, Skatern oder spielenden Kindern. Solche Situationen können dazu führen, dass Hunde die Personen verfolgen, beißen oder zu einem Sturz beitragen. Wer den Hund führt, muss diesem Risiko vorausschauend Rechnung tragen, indem der Hund unverzüglich zurückgerufen, angeleint oder sicher «bei Fuss» geführt wird.

Kleinkinder sind gar nicht und ältere Kinder nicht ausreichend in der Lage, die Signale eines Hundes zu erkennen und zu verstehen. Dadurch birgt eine Begegnung von Hund und Kind immer ein Vorfallsrisiko, auch wenn der Hund gut sozialisiert und erzogen wurde. Wer den Hund führt, muss in Anwesenheit von Kindern immer besonders vorsichtig sein. Situationen, in denen sich ein Kind dem Hund trotz Drohsignalen nähert, sind sofort zu unterbinden. Besondere Vorsicht ist auch geboten, wenn das Kind sich zum fressenden oder im Hundekorb liegenden Hund begibt.



06

Wenn es trotz aller Vorsichts- massnahmen zu einem Vorfall kommt

Mit jedem Hund kann es zu einem Vorfall kommen, unabhängig davon, ob der Hund gut oder schlecht erzogen ist und ob er gut geführt wird. Meist liegt bei den gemeldeten Vorfällen aber eine Aufsichtspflichtverletzung der Hundehalterin, des Hundehalters oder der mit der Aufsicht betrauten Person vor. Das Ziel der Meldepflicht ist es, durch Abklärung der Fälle geeignete Massnahmen treffen und Aufklärung betreiben zu können, damit die Anzahl der schweren Vorfälle mit Hunden verringert wird.

Meldepflicht

Meldepflichtige Personenkreise:

Tierärztinnen und Tierärzte.
Ärztinnen und Ärzte.
Tierheimverantwortliche.
Hundeausbilderinnen und -ausbilder.
Gemeindebehörden.
Polizei und Zollorgane.
Strafuntersuchungsbehörden und Gerichte.
Auch **Privatpersonen** sind befugt, Meldungen zu erstatten.

Meldeformular:

www.veta.zh.ch > Hunde > Vorfälle mit Hunden.

Weitere Informationen wie technische Weisungen und Statistik über Hundebisse: www.bvet.admin.ch > Themen > Hunde > Prävention Hundebisse

Vorfälle bei denen der Hund Menschen oder Tiere erheblich verletzt oder ein übermässiges Aggressionsverhalten gezeigt hat, sind von den meldepflichtigen Kreisen beim Veterinäramt schriftlich nach einem vorgegebenen Formular zu melden.

Erhebliche Verletzungen sind solche, die eine ärztliche oder tierärztliche Behandlung erfordern, unabhängig davon, ob die Haut perforiert ist oder ob die Verletzung nicht direkt durch den Hund erfolgte. Unter Anzeichen eines übermässigen Aggressionsverhaltens fallen auch Verhaltensweisen eines Hundes, die Menschen oder Tiere gefährden, wie z.B. wenn ein Hund bellend auf einen Radfahrer zu rennt, dieser abrupt bremsen bzw. ausweichen muss und in der Folge stürzt.

Abklärungen, Massnahmen, Sofortmassnahmen

Das Veterinäramt prüft den Sachverhalt des Vorfalls und holt bei Unklarheiten weitere Informationen bei betroffenen Personen, bei Behörden und bei der Halterin oder dem Halter ein. Letztere sind auskunftspflichtig. Nach Risikoüberlegungen wird zudem eine Haltungskontrolle, ein Gehorsamstest oder gar eine Wesensbeurteilung vorgenommen.

Das Veterinäramt entscheidet nach fachlichen Kriterien und unter Bewertung aller Informationen und Resultate, ob und welche Massnahmen notwendig sind, damit von dieser konkreten Hundehaltung kein erhöhtes Risiko für einen erneuten schweren Vorfall ausgeht. Die Massnahmen sind auf den konkreten Fall hin formuliert. Bei besonderer Gefahr schreitet das Veterinäramt unverzüglich ein.

Die durch diese Verfahren entstehenden Kosten trägt die Hundehalterin oder der Hundehalter, insbesondere auch die mit der Unterbringung eines Hundes verbundenen Aufwendungen bei einer Beschlagnahmung oder wenn Massnahmen zur Risikosenkung verfügt werden müssen.

Bei den Abklärungen werden oft Verletzungen der Aufsichtspflichten bei der Hundehaltung festgestellt. Solche können zur Anzeige gebracht werden. Sie stellen Straftatbestände dar, die je nach Art und Ausmass der Verfehlung mit hohen Bussen belegt werden (vgl. § 23 Hundeverordnung).

Massnahmen

Besuch von Kursen zur Hundeerziehung oder Verhaltenstherapie.
Auflagen zur gesicherten Haltung und zum Ausführen des Hundes (Personenkreis, Führhilfen).
Leinen- und/oder Maulkorbpflicht.
Verbot Ausbildung zum Schutzhund.
Kastration und/oder Zuchtverbot.
Entzug zur Neuplatzierung.
Einschläfern des Hundes.
Hundehalteverbot.

Sofortmassnahmen,

wenn die Hundehaltung ein grosses Sicherheitsrisiko für Mensch und Tier darstellt:
Beschlagnahmung und Unterbringung des Tiers durch das Veterinäramt.

Personen, die gebissen wurden, können einen Strafantrag wegen fahrlässiger Körperverletzung bei der Polizei stellen. Ist die Verletzung der Person schwer, so wird der Fall von Amtes wegen verfolgt. Geschädigte Tierhalterinnen und -halter können einen Strafantrag wegen Sachbeschädigung bei der Polizei stellen.

Weitere Informationen

www.bvet.admin.ch

Bundesamt für Veterinärwesen (BVET)
info@bvet.admin.ch

www.anis.ch
24-h-Notfall-Telefon:
+41 0900 55 15 25

ANIS
Animal Identity Service AG
Morgenstrasse 123, CH-3018 Bern
Telefon +41 (0)31 371 35 30
Fax +41 (0)31 371 35 39
info@anis.ch
Bürozeiten: Mo–Fr 8:00 bis 18:00 Uhr

www.veta.zh.ch

Die Internetseite des Veterinäramtes Zürich VETA bietet Informationen zur neuen Hundegesetzgebung.

www.tiererichtighalten.ch

Die Internetseite des Bundesamtes für Veterinärwesen BVET stellt ausführliche Informationen zur Ausbildung, Hundehaltung, zu tierschutzkonformem Umgang mit Hunden etc. bereit.

www.tierimrecht.org

Die Internetseite der Stiftung für das Tier im Recht enthält Informationen zu verschiedenen kantonalen Hundegesetzgebungen sowie zu rechtlichen Aspekten der Hundehaltung. (auch www.tierschutz.org)

www.tierschutz.com

Auch der Schweizer Tierschutz STS publiziert Informationen zur Haltung von und zum Umgang mit Hunden.

www.skg.ch

Schweizerische Kynologische Gesellschaft SKG

www.stvv.ch

Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Verhaltensmedizin STVV

www.zuerchertierschutz.ch

Zürcher Tierschutz

